

- Zum einen stösst sie auf prinzipielle Bedenken. Verfassungsrechtssprechung ist spezifisch judikative Tätigkeit<sup>619</sup> und deshalb strikt von verwaltungsgerichtlicher Tätigkeit zu unterscheiden.<sup>620</sup> Es ist mit der funktionell-rechtlichen Abgrenzung von Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit nicht vereinbar, wenn der Staatsgerichtshof sich in Verfahren, die vor ihm als Verwaltungsgerichtshof geführt werden, als Verfassungsgerichtshof geriert. Die damit einhergehende Ungereimtheit würde besonders sinnfällig, wenn der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof eine Vorschrift für verfassungswidrig erachtete und dann kassatorisch urteilte. Es käme dann zu einer fachgerichtlichen Verwerfungskompetenz parlamentarischer Gesetze.
- Im Übrigen kann die Verbindung des verwaltungs- mit dem verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren für den (späteren) Beschwerdeführer im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu einem Zulässigkeitsrisiko führen. So hat der Staatsgerichtshof in StGH 1989/9 und 10<sup>621</sup> ausgeführt: Wenn eine in eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde «integrierte Rüge der Verfassungswidrigkeit eines Erlasses im selben Verfahren einer umfassenden Prüfung» unterzogen und somit definitiv beurteilt werde, erübrige sich die «separate Verfassungsbeschwerde nicht nur, sondern sie ist gar nicht mehr zulässig». Eine trotzdem erhobene Verfassungsbeschwerde müsse der Staatsgerichtshof in einem solchen Fall zurückweisen.<sup>622</sup>

---

<sup>619</sup> Siehe dazu bereits oben A, S. 31 f.

<sup>620</sup> Übereinstimmend Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 140 ff.; im Blick auf die Einbeziehung der Normenkontrolle kritisch auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 316, der aber die Verbindung des verwaltungsgerichtlichen und des verfassungsgerichtlichen Prüfbehrens im Übrigen für zulässig hält.

<sup>621</sup> StGH 1989/9 und 10 – Urteil vom 2. November 1989, LES 1990, 63 ff.

<sup>622</sup> So StGH 1989/9 und 10 – Urteil vom 2. November 1989, LES 1990, 63 (66). Da aber im beschwerdegegenständlichen Entscheid der Staatsgerichtshof die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebrachten Verfassungsrügen nur vorprüfungsweise und ohne umfassende Prüfung aufgegriffen habe, sei es «nur folgerichtig, wenn die Beschwerdeführer mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde nunmehr die uneingeschränkte Prüfung der Verfassungsmässigkeit der von ihnen gerügten Gesetzesbestimmungen begehren. Die Beschwerde ist als zulässig zu erachten, da der Staatsgerichtshof andernfalls durch eine nicht vom Gesetz abgedeckte Einschränkung seiner Kognition eine Rechtsverweigerung begehren würde» (aaO, S. 67).